

Todesstrafe in Russland

Nußberger, Angelika; Marenkov, Dmitry

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Nußberger, A., & Marenkov, D. (2006). Todesstrafe in Russland. *Russland-Analysen*, 110, 2-6. <https://doi.org/10.31205/RA.110.01>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Analyse

Todesstrafe in Russland

Angelika Nußberger, Dmitry Marenkov, Köln

Zusammenfassung

Die Todesstrafe ist in Russland noch immer gesetzlich vorgesehen, kann aber aufgrund eines Moratoriums des Präsidenten sowie einer Verfassungsgerichtsentscheidung nicht verhängt und vollstreckt werden. Für eine Änderung des Rechts findet sich in der Duma keine Mehrheit, obwohl Russland dazu als Mitglied des Europarats verpflichtet wäre. Die weitere Entwicklung in dieser Frage ist gegenwärtig vollkommen offen.

Europarat und Todesstrafe – ein russisches Dilemma?

Die Russische Föderation ist der einzige Mitgliedsstaat des Europarats, der das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Seit 1996 besteht allerdings ein von Präsident Boris Jelzin verfürgtes Moratorium. Außerdem verbietet ein Urteil des Russischen Verfassungsgerichts vom 2. Februar 1999 die Verhängung der Todesstrafe, bis in allen Subjekten der Russischen Föderation die in der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehenen Geschworenengerichte eingeführt sind. Diese Bedingung wird ab dem 1. Januar 2007 erfüllt sein, da es dann auch im letzten Subjekt der Föderation, in Tschetschenien, Geschworenengerichte geben wird.

Der Prozess gegen den Beslan-Geiselnnehmer Nurpaschi Kulajew vor dem Obersten Gericht von Nord-Ossetien im Mai 2006 hat für Diskussionsstoff gesorgt, da der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation, Nikolaj Schepel, im Schlussplädoyer die Verhängung der Todesstrafe beantragte. Der Antrag wurde im Gerichtssaal mit Beifall begleitet und stieß auch bei der Vorsitzenden der Organisation „Mütter von Beslan“, Sussana Dudiewa, auf Zustimmung; sie will nunmehr ein landesweites Referendum zur Aufhebung des Moratoriums einleiten. Die Diskussion gewinnt dadurch an Brisanz, dass Russland seit Mitte Mai den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates innehat.

Die Regelungen zur Todesstrafe im russischen Recht

Die Russische Verfassung vom 12. Dezember 1993 sieht im Artikel 20 vor, dass „die Todesstrafe bis zu ihrer Aufhebung durch ein Föderales Gesetz als außerordentliche Maßnahme für besonders schwere Verbrechen gegen das Leben festgelegt werden darf, wobei der Beschuldigte Anspruch darauf hat, dass seine Sache vor Gericht mit Beteiligung von Geschworenen verhandelt wird“. In dieser Vorschrift

kommt zwar zum Ausdruck, dass die Aufhebung der Todesstrafe als Ziel anerkannt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber als *ultima ratio* strafrechtlicher Sanktionen noch vorgesehen wird. Dem entspricht, dass die Zahl der Delikte, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, von 28 auf 5 reduziert wurde. Das am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe noch bei Mord (Artikel 105 Ziff. 2 StGB), Anschlag auf das Leben eines Staatsmanns oder einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (Artikel 277 StGB), eines Richters oder Ermittlungsbeamten (Artikel 295) und eines Mitarbeiters einer Strafverfolgungsbehörde (Artikel 317 StGB) sowie bei Völkermord (Artikel 357 StGB) vor. Die Todesstrafe ist bei Personen im Alter unter 18 und über 65 Jahren und interessanterweise – allen Gleichbehandlungsgeboten zum Trotz – auch bei Frauen ausgeschlossen. Die Todesstrafe kann auf der Grundlage eines Gnadengesuchs durch eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von 25 Jahren ersetzt werden.

Das Verfahren zur Vollstreckung der Todesstrafe ist im Strafvollstreckungsgesetz festgelegt. Danach ist die Todesstrafe durch Erschießung zu vollstrecken. Geregelt wird auch, dass die Leiche des Exekutierten nicht an seine Verwandten herausgegeben und ihnen auch der Bestattungsort nicht mitgeteilt werden darf.

Das Moratorium

Aufgrund dieser Rechtslage wurden in Russland bis zur Mitte des Jahres 1996 Todesurteile verhängt und vollstreckt. Dem standen die völkerrechtlichen Pflichten entgegen, die Russland mit dem Beitritt zum Europarat am 28. Februar 1996 übernommen hatte. Deshalb verfügte Präsident Boris Jelzin am 16. Mai 1996 mit dem Erlass Nr. 724 „Über die stufenweise Reduzierung der Anwendung der Todesstrafe im Zusammenhang mit dem Beitritt Russlands zum Europarat“ verschiedene Maßnahmen, die auf eine Abschaffung der Todesstrafe hinführen sollten: Die Regierung wurde beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls zur

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), mit dem die Todesstrafe für abgeschafft erklärt wird, vorzubereiten. Gegenüber dem Parlament wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Tatbestände des Strafgesetzbuches, die eine Todesstrafe vorsehen, zu reduzieren. Außerdem wurde das Innenministerium aufgefordert, die Haftbedingungen für die zu Tode oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten an die UN-Mindeststandardregeln anzupassen und dem Generalstaatsanwalt aufgegeben, über die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu wachen. Explizit wurde damit die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe nicht für unzulässig erklärt. Dennoch interpretierten die Staatsanwaltschaft wie auch alle anderen relevanten staatlichen Behörden sowie die Medien dieses Dekret als Moratorium.

Auf der Grundlage dieses Präsidialdekrets wurde auch das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK am 6.4.1997 unterzeichnet. Allerdings sind alle weiteren Versuche, das Protokoll im Parlament zu ratifizieren und damit die Todesstrafe in Russland endgültig abzuschaffen, gescheitert. Bei der ersten Abstimmung in der Duma im Jahr 1997 stimmten von 450 Abgeordneten lediglich 78 dafür. Der zweite Versuch scheiterte 1998. Am 15. Februar 2002 wandte sich die Duma mit einer Erklärung an Präsident Vladimir Putin, in der sie betonte, es sei verfrüht, das 6. Zusatzprotokoll zu ratifizieren. Zur Begründung verwies sie auf die hohe Kriminalität und die Ineffizienz der Arbeit der Justiz

und der Strafverfolgungsbehörden. Zehntausende von Morden und Totschlägen jährlich machten es ebenso wie zahlreiche Petitionen von Bürgern – so die Duma – unmöglich, den Willen des Volkes weiterhin zu Gunsten außenpolitischer Interessen zu opfern. Bei einer erneuten Abstimmung zu der Frage am 22. September 2004 votierten nur 95 der Abgeordneten mit „Ja“; das notwendige Quorum von 226 wurde nicht erreicht.

Bisher steht aber nicht nur das Dekret von Präsident Jelzin, sondern auch ein Urteil des Russischen Verfassungsgerichts vom 2. Februar 1999 der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe entgegen. In dem Verfahren war es darum gegangen, dass gegen drei vor dem Moskauer Stadtgericht Angeklagte die Todesstrafe verhängt, das Verfahren aber – entgegen dem Antrag der Angeklagten – nicht an ein Geschworenengericht überwiesen wurde, da es zu diesem Zeitpunkt nur in neun der 89 Subjekte der Föderation, nicht aber in Moskau, Geschworenengerichte gab. Das Verfassungsgericht entschied, dass aufgrund der Garantie des Artikels 20 der Verfassung die Todesstrafe nur durch ein Geschworenengericht ausgesprochen werden könne. Solange aber noch nicht in allen Subjekten der Russischen Föderation Geschworenengerichte vorgesehen seien, dürfe die Todesstrafe auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation nicht verhängt werden, und zwar auch nicht in den Subjekten,

Die Situation der Todeskandidaten

Nach Angaben des Pressesprechers des Föderalen Strafvollstreckungsdienstes (FSIN) Alexander Sidorow befinden sich derzeit in den fünf so genannten Besserungsarbeitskolonien mit besonders strengen Haftbedingungen Russlands 660 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Häftlinge sowie 697 Häftlinge, für die die Todesstrafe durch lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt wurde. In 211 weiteren Fällen wurde die Todesstrafe durch eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren und in 51 Fällen durch eine Freiheitsstrafe zwischen 15 und 20 Jahren ersetzt. Dem größten Teil der Verurteilten wird Mord in mehr als einem Fall vorgeworfen.

Auch die folgenden soziologischen Daten werfen ein Licht auf die „Todeskandidaten“: Das Durchschnittsalter eines lebenslang Verurteilten beträgt 33 Jahre. Deutlich mehr als die Hälfte der Häftlinge hatten zum Zeitpunkt der Begehung der Tat keine Familie. Lediglich vier Prozent der Häftlinge sind Akademiker.

Auch wenn das Wort „lebenslang“ suggeriert, die Betroffenen würden nie wieder in Freiheit gelangen, erfährt doch auch eine lebenslange Haftstrafe eine zeitliche Begrenzung. In Russland ist eine vorzeitige Entlassung aus der lebenslangen Haft erstmals nach 25 Jahren möglich. Dafür ist eine Gerichtsentscheidung notwendig, in der festgestellt wird, dass die weitere Strafvollstreckung entbehrlich ist. Bei Ablehnung durch das Gericht kann ein neuer Antrag nach drei weiteren Jahren gestellt werden. Allerdings überleben die Häftlinge diese langen Fristen nur selten. Die Haftbedingungen in den Besserungskolonien Russlands erinnern – wie ein Kommentator der *Rossijskaja Gazeta* schreibt – an eine „lebenslange Hinrichtung“ oder einen „Tod auf Raten“, wobei die Zeit die Rolle des Henkers übernimmt. Viele lebenslang Verurteilte sind suizidgefährdet oder „erlöschen“ psychisch und physisch. Wie ein „Archipel Gulag“ unserer Zeit liest sich der Bericht des russischen Schriftstellers Anatoli Pristawkin „Ich flehe um Hinrichtung“ über die Erfahrungen und Eindrücke aus seiner Zeit als Vorsitzender der Begnadigungskommission des russischen Präsidenten.

die bereits über Geschworenengerichte verfügten. Begründet wurde dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren, das allen Angeklagten gleichermaßen zustünde (Gleichheitssatz des Artikels 19).

Diese Argumentation wird nicht mehr tragen können, sobald am 1. Januar 2007 nun auch in Tschetschenien als dem letzten Subjekt der Föderation Geschworenengerichte errichtet sein werden. Geschworenengerichte hatte man im Rahmen der grundlegenden Justizreform mit Blick auf die russische Tradition des 19. Jahrhunderts – zunächst auf experimenteller Basis – in neun Subjekten und dann fortschreitend im ganzen Land wieder eingeführt; mittlerweile wickeln sie eine Vielzahl von Verfahren ab. Da auch das Dekret des Präsidenten die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe nicht verbietet, ist die rechtliche Basis, um Forderungen nach der Todesstrafe in den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen entgegenzutreten, äußerst schwach.

Internationale Verpflichtungen

Russland hat den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, der die Anwendung der Todesstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, nicht aber das Zweite Fakultativprotokoll, das sie endgültig abschafft, ratifiziert und ist damit auf internationaler Ebene insoweit keine Bindung eingegangen. Anders ist dies im Bezug auf den Europarat. Eine der Auflagen, die Russland im Zusammenhang mit dem Beitritt im Jahr 1996 gemacht worden waren, war, das 6. Zusatzprotokoll bis 1999 zu ratifizieren. Die Rechtsnatur dieser Auflagen ist allerdings strittig. Wörtlich wird in der Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung zur Aufnahme Russlands von „commitments“ gesprochen. Aufgrund dessen geht der Europarat von rechtlichen Verpflichtungen aus, während von russischer Seite teilweise vorgebracht wird, es handele sich nur um nicht verbindliche Empfehlungen. In jedem Fall aber hat Russland am 16. April 1997 das 6. Zusatzprotokoll unterzeichnet. Völkerrechtlich bedeutet die Unterzeichnung eines Vertrags zwar noch keine rechtliche Bindung, wohl aber die Verpflichtung, „sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden“. Eine Aufhebung des Moratoriums oder eine Wiedereinführung der Todesstrafe wäre so ein Verstoß gegen für Russland geltendes Völkerrecht. Dementsprechend deutlich sind auch die Stellungnahmen des Europarats zu dieser Frage. Die in der ausführlichen Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung vom 3. Juni 2005 gesetzte Frist bis 31. Dezember 2005 zur Abschaffung der Todesstrafe *de iure* ist ergebnislos verstrichen. Zuletzt hat die Par-

lamentarische Versammlung des Europarats (PACE) unter Bezugnahme auf ihre Resolutionen aus den Jahren 1999, 2002 und 2005 in ihrer Empfehlung Nr. 1760 (2006) Russland aufgefordert, „die gleiche Entschlossenheit und Überzeugung“ zu zeigen wie andere Mitgliedstaaten des Europarats und die Todesstrafe gesetzlich abzuschaffen. In ähnlich gelagerten Fällen als die Ukraine und Armenien ihren Pflichten zur Abschaffung der Todesstrafe nicht nachgekommen sind – hatte der Europarat Sanktionen ergriffen und den Abgeordneten der Parlamentarischen Versammlung die Vollmachten entzogen.

Auch wenn die Position des Europarats unverrückbar klar ist, wird eine unmittelbare Konfrontation nach wie vor vermieden. So betonte der Generalsekretär des Europarates Terry Davis während seiner Russlandreise im März 2006, man dürfe Russland zum Verbot der Todesstrafe nicht zwingen, vielmehr solle es ein freier Willensentschluss sein.

Theoretisch wäre aber als Sanktion sogar der Ausschluss Russlands aus dem Europarat möglich. Artikel 7 der Satzung des Europarates legt dazu fest: „Jedem Mitglied des Europarates, das sich eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen des Artikels 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig abgesprochen und es kann vom Ministerkomitee aufgefordert werden, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 auszutreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann das Ministerkomitee beschließen, dass das betreffende Mitglied von einem durch das Komitee selbst bestimmten Zeitpunkt ab dem Europarat nicht mehr angehört.“ Allerdings kommt ein derartiger Schritt für den Europarat selbst als *ultima ratio* kaum in Betracht, da es gerade der Dialog mit Russland ist, der den Europarat auch nach der Erweiterung der Europäischen Union zu einem wichtigen Faktor europäischer Politik macht.

Die aktuelle Diskussion in Politik und Gesellschaft

Die aktuelle Diskussion um die Wiedereinführung oder vollständige Abschaffung der Todesstrafe findet so im Spannungsfeld zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innenpolitischen Zwängen statt. Mit dem Beslan-Prozess, in dem im Mai 2006 das Endurteil gesprochen wurde, rückte die Problematik wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Bei diesem Prozess ging es um die Verurteilung des einzigen am Leben gebliebenen Täters des Geiseldramas von Beslan im September 2004, bei dem 331 Menschen, darunter 186 Kinder, ums Leben kamen. Das Oberste Gericht der Republik

Nord-Ossetien sprach den Angeklagten Nurpaschi Kulaew wegen Banditentums, rechtswidrigen Erwerbs und Besitzes von Waffen, der Vorbereitung und des Versuchs eines Verbrechens, versuchter Geiselnahme, Terrorismus, Totschlags, Angriffs auf das Leben eines Mitarbeiters einer Strafverfolgungsbehörde und versuchten Totschlags für schuldig.

Für besonderes Aufsehen bei diesem brisanten Prozess sorgte der zuständige Staatsanwalt Nikolaj Schepel, als er in seinem Schlussplädoyer die Verhängung der Todesstrafe für den Angeklagten beantragte.

Das Gericht entsprach dem Antrag des Staatsanwalts nicht, erklärte aber, der Angeklagte habe infolge der besonderen Gefährlichkeit für die Gesellschaft die höchste Strafe – die Todesstrafe – verdient, diese könne jedoch aufgrund des in der Russischen Föderation geltenden Moratoriums nicht verhängt werden und sei durch eine lebenslange Freiheitsstrafe zu ersetzen.

Blickt man auf die Meinungsumfragen in Russland, so ist das „Votum des Volkes“ gegen eine Abschaffung der Todesstrafe überdeutlich. Die jüngste Meinungsumfrage des russischen Umfrageinstituts FOM vom Februar 2006 ergibt, dass 74 Prozent der Bevölkerung die Todesstrafe für zulässig halten, und sich nur 15 Prozent dagegen aussprechen. (Siehe dazu auch die Graphiken auf den Seiten 6 bis 7) Meinungsumfragen zur Todesstrafe zeigen allerdings weltweit, dass die Hinrichtung dessen, der selbst gemordet hat, als gerechte Strafe empfunden wird. Ebenso ist aber erkennbar, dass diesem Denken nach dem Prinzip „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ mit entsprechenden Argumenten sehr wohl entgegengewirkt werden kann. Die Stimmen auf politischer Ebene in Russland lassen aber noch nicht erkennen, wie das Problem, innenpolitisch etwas zu wollen, was außenpolitisch nicht opportun ist, gelöst werden wird. So gibt es eine Reihe von Stellungnahmen, die die Abschaffung der Todesstrafe für realisierbar halten. Beispielsweise sicherte der Vorsitzende der Duma Boris Gryzlow auf dem Treffen der Parlamentarischen Versammlung in Moskau zu, dass, unabhängig davon, wie viel Mühe und Zeit es koste, die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls eine der Prioritäten der nationalen Politik darstelle. Auch der russische Außenminister Sergej Lawrow betonte, Russland stehe zu seinen Verpflichtungen, die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls sei „eine Frage der Zeit und nicht des politischen Willens“. Gleichzeitig erklärte er aber auch, man dürfe die öffentliche Meinung und die Stimmung im Parlament nicht außer Acht lassen.

Das Problem ist, dass in der Duma noch im-

mer vier der fünf Fraktionen kategorisch gegen die Abschaffung der Todesstrafe eintreten. Lässt sich keine politische Lösung finden, so bleibt immer noch die Möglichkeit eines juristischen „Njet“ zur Todesstrafe. So kündigte der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, Wjatscheslaw Lebedew, an, dass das Oberste Gericht auch nach Einführung der Geschworenengerichte in Tschetschenien nicht vom tatsächlichen Verbot der Todesstrafe abrücken werde. Würden einzelne Gerichte die Todesstrafe verhängen, so würden deren Urteile in der nächsten Instanz wieder aufgehoben. Im Gegensatz dazu schließt der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation Wladimir Kolesnikow, der auch bereits im Chodorkowskij-Prozess eine entscheidende Rolle gespielt hatte, die Wiedereinführung der Todesstrafe nach der Bildung von Geschworenengerichten in Tschetschenien nicht aus, sondern hält die Todesstrafe zur Gewährleistung „adäquater Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität“ für notwendig, insbesondere, wenn es um die Bestrafung der Terroristen und der Hintermänner von Anschlägen ginge.

Insgesamt ist die Diskussion gegenwärtig noch so heterogen und kontrovers, dass nicht abzusehen ist, wie bis Jahresende entschieden werden wird.

Ausblick

Das russische Justizsystem wird seit mehr als einem Jahrzehnt reformiert. Mit dem Rückgriff auf noch aus der Zarenzeit bekannte Institutionen wie dem Geschworenengericht oder dem Friedensrichter wie auch mit der Übernahme von Regelungen aus dem europäischen Ausland wurde versucht, das negative Ansehen der russischen Justiz zu verbessern. Auch wenn inzwischen ein neues Strafgesetzbuch und ein neues Strafprozessrecht in Kraft getreten sind, ist der Reformprozess noch lange nicht zum Abschluss gekommen. Den Modernisierungstendenzen steht allerdings der archaische Wunsch nach Strafe oder Rache entgegen, wobei insbesondere das Gefühl einer terroristischen Bedrohung den Ruf nach einer „harten Hand“ laut werden lässt. Gefährlich ist, wenn in der Diskussion die Forderung nach einer strengen Bestrafung als effektives Mittel zur Verbesserung der Missstände in der Justiz verstanden wird, ist doch offensichtlich, dass die Höhe der angedrohten Strafe die unzureichende Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden niemals kompensieren kann, sondern vielmehr die möglichen negativen Konsequenzen weiter verschlimmert. In der öffentlichen Diskussion wird zu wenig die gesicherte Erkenntnis wahrgenommen, dass die Existenz der Todesstrafe als strafrechtliche Sanktion keinen Einfluss auf die Kriminalitäts-

rate in einem Land hat. Auch als Gegenmittel gegen Terroranschläge erscheint die Androhung der Todesstrafe wenig sinnvoll, da sie auf Selbstmordattentäter kaum eine abschreckende Wirkung ausüben kann.

Gerade vor dem Hintergrund des Allgemeinzustandes der russischen Justiz auch noch fünfzehn Jahre nach dem offiziellen Ende der „Telefonjustiz“ muss die Möglichkeit gegeben sein, Justizfehler zu korrigieren. Zu berücksichtigen ist dabei die offensichtliche Vorentscheidung der Strafverfahren in Russland zugunsten der Anklagebehörden. Während in europäischen Ländern etwa 20 Prozent der Strafverfahren

mit Freisprüchen enden, liegt dieser Wert in Russland nur bei etwa 0,5 bis 3 Prozent.

Die – nunmehr unter einen gewissen Zeitdruck gestellte – Entscheidung für oder gegen die Todesstrafe fordert von Russland, sich festzulegen. Es gibt zwei Alternativen. Russland kann sich als Teil der europäischen (Rechts)gemeinschaft verstehen oder aber auf die Frage nach „Schuld und Sühne“ oder „Verbrechen und Bestrafung“, wie es im russischen Original von Dostojewskijs Roman heißt, eine eigenständige russische Antwort geben.

Über die Autoren:

Angelika Nußberger ist Professorin für Öffentliches Recht und Ostrecht an der Universität zu Köln sowie Direktorin des Instituts für Ostrecht. Dmitry Marenkov ist Rechtsanwalt in Köln.

Lesetipps:

- Anatoli Pristawkin, Ich flehe um Hinrichtung. Die Begnadigungskommission des russischen Präsidenten, München 2003 (russische Originalausgabe „Dolina smertnoj teni“, Moskau 2000)
- Deutsche Übersetzung des Urteils des Russischen Verfassungsgerichts zur Todesstrafe vom 2. Februar 1999 in: Europäische Zeitschrift für Grundrechte (EuGRZ) 2002, S. 628 ff.
- Anne Peters, Die Missbilligung der Todesstrafe durch die Völkerrechtsgemeinschaft, EuGRZ 1999, S. 650–660

Tabellen und Grafiken zum Text

Die russische Öffentlichkeit zur Todesstrafe

Quelle: Umfrage der „Stiftung Öffentliche Meinung“ (FOM), 18.-19. Februar 2006 <http://bd.fom.ru/zip/tb0608.zip>

Ist die Verurteilung eines Verbrechens zur Todesstrafe Ihrer Meinung nach zulässig?

